

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 24.10.11

und Antwort des Senats

Betr.: Suizidversuch eines 25-jährigen Vietnamesen aus Verzweiflung

Laut Presseberichten hat ein Flüchtling in der Abschiebehaft in der Justizvollzugsanstalt Billwerder einen Suizidversuch begangen, indem er aus Verzweiflung eine Zahnbürste in seinen Bauch gerammt habe. Der Vietnameser wollte damit eine Abschiebung in seine Heimat verhindern. Dieses Ereignis führt vor Augen, dass Abschiebehaft schwerwiegende psychologische Folgen haben kann. Die Suizidvorfälle der letzten Jahre stellt die Praxis der Abschiebehaft infrage.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Nach den vorliegenden Erkenntnissen handelt es sich um einen 25-jährigen Vietnamesen, der im Juli 2003 in die Bundesrepublik Deutschland einreiste.

Mit Bescheid der Stadt Leipzig vom 2. Juli 2004 wurde er aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Der gesetzten Ausreisefrist kam er nicht nach.

Ein Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. September 2004 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Als Gründe hatte der Betroffene gesundheitliche und wirtschaftliche Aspekte angegeben. Der Bescheid wurde am 30. September 2004 bestandskräftig. Es wurde eine Ausreisefrist von einer Woche gesetzt und für den Fall der Nichtausreise die Abschiebung angedroht (§§ 34, 36 Asylverfahrensgesetz). Örtlich zuständig für den Vollzug der Abschiebungsandrohung des Bundesamtes ist die Stadt Kempten (Allgäu).

Bis zu seiner Festnahme in Hamburg am 6. Mai 2011 wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie gegen das Aufenthaltsgesetz war sein Aufenthalt unbekannt. Nach seiner Festnahme verbüßte er zunächst zwei Ersatzfreiheitsstrafen wegen Diebstahls und wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz. Seit dem 11. September 2011 befindet er sich in Haft zur Sicherung der Abschiebung (§ 62 Absatz 2 AufenthG).

Die Stadt Kempten hat die in Hamburg zuständige Behörde mit Schreiben vom 8. August 2011 gebeten, die Abschiebung in Amtshilfe zu vollziehen. Dies sollte am 18. Oktober 2011 erfolgen.

Die Stadt Kempten hat den Betroffenen am 28.10.2011 (43. KW) durch Vollzugskräfte der Stadt Kempten in den dortigen Zuständigkeitsbereich überführt.

Nach der Beurteilung der in der Anstalt befassten Mitarbeiter lassen die Umstände des Vorfalles eine eindeutige Bewertung als Suizidversuch nicht zu.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie alt war der Flüchtling und aus welchem Land stammte er tatsächlich?*

2. *Wann und aus welchen Gründen ist der Flüchtling in die Bundesrepublik eingereist*
3. *Seit wann lebt der Flüchtling in Hamburg?*

Siehe Vorbemerkung.

4. *Wann und aus welchen Gründen wurde der Flüchtling in Abschiebehaft genommen?*

Das Amtsgericht Hamburg ordnete auf Antrag der Stadt Kempten gemäß § 62 Absatz 2 AufenthG Sicherungshaft an, weil der Betroffene durch sein Verhalten, insbesondere seinen illegalen Aufenthalt, gezeigt hat, dass er nicht bereit ist, die geltenden ausländerrechtlichen Vorschriften freiwillig in vollem Umfang zu beachten.

5. *Hat man dem Flüchtling die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise eingeräumt?*
6. *Gibt es eine richterliche Abschiebeanordnung? Wann sollte die Abschiebung erfolgen?*
7. *Hatte der Flüchtling einen Asylantrag gestellt?*
Wenn ja, wie und mit welcher Begründung wurde darüber entschieden?

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 4.

8. *Hatte der Flüchtling Angehörige in der Bundesrepublik?*
9. *War der Flüchtling verheiratet? Hatte er Kinder in der Bundesrepublik Deutschland oder in seinem Herkunftsland?*

Über Angehörige im Sinne einer Kernfamilie beziehungsweise etwaige Kinder des Betroffenen liegen der in Hamburg zuständigen Behörde keine Erkenntnisse vor.

10. *War der Flüchtling der deutschen Sprache mächtig?*
 - a. *Wenn nein, wurde ihm ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt?*
 - b. *Für welche Zeiträume stand ein Dolmetscher zur Verfügung?*

Der Betroffene verfügt über deutsche Sprachkenntnisse. Anlässlich der Verhandlungen vor dem Amtsgericht Hamburg wegen der Verhängung von Sicherungshaft wurde ihm jeweils ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt.

11. *Wurde der Flüchtling anwaltlich vertreten?*
Wenn nein, warum nicht?

Ja.

12. *Hatte er seit seiner Festnahme Kontakt zu (s)einem Rechtsanwalt?*
 - a. *Wenn ja, wie häufig?*

Der Rechtsanwalt hat den Abschiebehäftgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Billwerder einmal am 19. Oktober 2011 besucht.

- b. *Wenn nein, warum nicht?*

Entfällt.

13. *Hatte der Flüchtling Kontakt zu einer Beratungsstelle?*
 - a. *Wenn ja, zu welcher Beratungsstelle?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Falls ja, von wem und wie häufig?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Abschiebehäftgefangene ist nach seiner Verlegung am 5. Oktober 2011 aus der Strafhaft auf die Abschiebehäftstation der JVA Billwerder per Stationsaushang über die Möglichkeit informiert worden, Gesprächskontakte zu diversen Beratungsstellen

aufzunehmen. Von dieser Möglichkeit hat er keinen Gebrauch gemacht. Im Übrigen liegen über einen Kontakt zu einer Beratungsstelle keine Erkenntnisse vor.

14. *Wurde der Flüchtling bei Haftantritt medizinisch untersucht? Wurde er einem Psychologen vorgestellt? In welcher Sprache fand die Verständigung statt?*

Der Abschiebehaftgefangene wurde während der vorangegangenen Strafhaft medizinisch untersucht. Die Vorstellung bei einem Psychologen erfolgte nach dem Vorfall. Die Verständigung fand in deutscher Sprache statt.

- a. *Wie war seine gesundheitliche Verfassung zu diesem Zeitpunkt?*

Auskünfte hierzu unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und können deshalb ohne entsprechende Entbindungserklärung des Betroffenen nicht mitgeteilt werden.

- b. *Gab es Auffälligkeiten?*

Nein, im Übrigen siehe Antwort zu 14. a.

- c. *Sofern Auffälligkeiten festgestellt wurden, welche waren dies?*

Entfällt.

15. *Hat er psychologische Hilfe beantragt beziehungsweise in Anspruch genommen?*

Der Abschiebehaftgefangene hat keine psychologische Hilfe beantragt, nach dem Vorfall aber in Anspruch genommen.

16. *War der Flüchtling in der Justizvollzugsanstalt Billwerder in einer Gemeinschaftszelle untergebracht oder verfügte er über eine Einzelzelle? Sofern er in einer Gemeinschaftszelle untergebracht war, wie viele andere Personen befanden sich mit ihm in der Gemeinschaftszelle?*

Der Abschiebehaftgefangene ist wie alle anderen Gefangenen der JVA Billwerder in einem Einzelhafttraum untergebracht.

17. *Wie viele Stunden am Tag dauerte der Einschluss für den Flüchtling in der Justizvollzugsanstalt Billwerder?*

Der Abschiebehaftgefangene war während des Nachteinschlusses (13 Stunden) und während der Zählungen (insgesamt zwei Stunden) unter Verschluss, mithin insgesamt circa 15 Stunden.

18. *Nahm er außer der Freistunde an weiteren Aktivitäten teil?*

- a. *Wenn ja, an welchen?*

Ja. Er hat regelmäßig Fußball gespielt und hatte darüber hinaus täglich Kontakt zu den anderen Abschiebehaftgefangenen. Mit diesen hat er auf der Station Tischfußball und Gesellschaftsspiele gespielt. Im Übrigen haben die Abschiebehaftgefangenen während des Aufschlusses am Tage jederzeit Zugang zu einem eigenen Freistundenhof.

- b. *Wenn nein, warum nicht?*

Entfällt.

19. *Wurde das zuständige Konsulat beziehungsweise die Botschaft über den Suizidversuch informiert?*

20. *Wurden die Familienangehörigen des Flüchtlings über den Suizidversuch informiert?*

Der Abschiebehaftgefangene hat von sich aus erklärt, dass niemand informiert werden soll; siehe im Übrigen Antwort zu 8. und 9.

21. *Wie ist der aktuelle Gesundheitszustand des Flüchtlings? Wo wird er behandelt?*

Die Behandlung erfolgte in der Ambulanz der JVA Billwerder. Im Übrigen siehe Antwort zu 14. a.

22. Plant der Senat beziehungsweise die Ausländerbehörde die Fortsetzung der Abschiebehaf?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

23. Wird der Senat beziehungsweise die Ausländerbehörde die Abschiebung realisieren?

Siehe Vorbemerkung. Über die weiteren Planungen der zuständigen Stadt Kempten liegen den Hamburger Behörden keine Erkenntnisse vor.